

## **Kanalordnung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming hat mit Beschluss vom 29.12.2011 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8.11.2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001, und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2005, folgende Kanalordnung beschlossen:

### **§ 1 Anschlussbereich**

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern festgesetzt wird.

### **§ 2 Anschlusspflicht**

Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

### **§ 3 Art und Lage der Trennstelle**

Als Trennstelle wird der jeweilige Schachtausgang des Sammelkanals festgelegt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung alle bisherigen Kanalordnungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Klaus Stocker

angeschlagen am: 30.12.2011

abgenommen am: 16.01.2012